

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**Gesetz zur Änderung des Fischereigesetzes
für Baden-Württemberg**

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetzentwurf sollen in erster Linie Regelungen der Europäischen Union umgesetzt und Anpassungen im nationalen Bereich vorgenommen werden.

B. Wesentlicher Inhalt

1. Um den Verpflichtungen gegenüber der Europäischen Union nachzukommen, sollen durch den Gesetzentwurf Anordnungsbefugnisse der Fischereibehörde und Duldungspflichten der Fischereibeteiligten geschaffen werden.
2. Das Mindestalter zur Erlangung eines Jugendfischereischeins soll auf sieben Jahre herabgesetzt werden.
3. Es sollen notwendige redaktionelle Anpassungen, unter anderem an das geänderte Bürgerliche Gesetzbuch und an die Grundbuchordnung, vorgenommen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

1. Um zukünftig in wichtigen Gewässerstrecken, in denen sich Personen gegen die Befischungen zur Feststellung des Fischbestandes für die Berichte an die Europäische Union verwehren, dennoch den Zustand der Fischbestände be-

schreiben zu können, werden Duldungspflichten der Fischereibeteiligten geschaffen. Aufgrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit ist aber davon auszugehen, dass derartige Anordnungen nur in Einzelfällen ausgesprochen werden müssen, da keine erheblichen Auswirkungen auf die Fischbestände vorliegen und die Fischereirechtsinhaber den Nutzen der Befischungen fast immer erkennen. Der bürokratische Aufwand ist in jedem Fall sehr gering.

2. Auch durch die Herabsetzung des Mindestalters zur Erlangung des Jugendfischereischeins von zehn auf sieben Jahre sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Schon jetzt dürfen Jugendliche, die jünger als zehn Jahre sind, zusammen mit volljährigen Personen, die die nötige Sachkunde besitzen, zur Fischerei befugt sind und die Verantwortung für den Angelvorgang übernehmen, als Helfer während des Angelvorgangs fungieren. Durch die angestrebte Änderung dürfen sie sich nun etwas aktiver am Angelvorgang beteiligen und zum Beispiel unter Aufsicht eine Angel einholen. Es entsteht kein nennenswerter zusätzlicher Behördenaufwand.

E. Kosten für Private

Durch die Änderungen entstehen keinen zusätzlichen Kosten für Private.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 8. November 2011

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Abs. 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit für das Gesetz liegt beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung
zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg

Artikel 1

Änderung des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg

Das Fischereigesetz für Baden-Württemberg vom 14. November 1979 (GBl. S. 466, ber. 1980 S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GBl. S. 645, 657), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Fischereirechte gehören dem Privatrecht an; § 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) findet auf sie entsprechende Anwendung. Wer ein Fischereirecht ausübt, wird nach den für den Besitzschutz geltenden Vorschriften gegen Störungen der Ausübung geschützt.“

2. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Pflichten der Fischereiberechtigten

Die Fischereibehörde kann zur Erfüllung von Monitoring-, Untersuchungs- und Berichtspflichten des Landes die Durchführung von Untersuchungen und Erhebungen von Fischbeständen anordnen. Die Fischereiberechtigten und Personen, denen die Ausübung des Fischereirechts nach § 17 übertragen wurde, haben die Durchführung dieser Maßnahmen zu dulden. Sie haben Fische, die für Untersuchungszwecke benötigt werden, den mit den Untersuchungen beauftragten Personen oder Einrichtungen zu überlassen. Für die Überlassung nach Satz 3 ist auf Antrag eine angemessene Entschädigung zu gewähren.“

3. § 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Gegen die Entscheidung der in Absatz 2 Satz 1 genannten Behörden über Eintragungen in das Verzeichnis der Fischereirechte ist die Beschwerde zum Oberlandesgericht zulässig. § 71 Absatz 2, §§ 72 bis 77 und 81 Absatz 1 bis 3 der Grundbuchordnung finden entsprechende Anwendung.“

4. § 8 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die §§ 463 bis 468, 469 Absatz 1 und § 471 BGB sind anzuwenden.“
5. § 18 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Auf den Pachtvertrag finden die Vorschriften der §§ 566 bis 567 b, 1056 und 2135 BGB entsprechende Anwendung.“
6. In § 20 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „die Erteilung eines neuen Fischereischeins beantragt hat“ durch die Wörter „die Verlängerung dessen Gültigkeitsdauer beantragt hat“ ersetzt.
7. In § 31 Absatz 4 Nummer 1 werden die Wörter „eines Fischereischeines“ durch die Wörter „eines gültigen Fischereischeins“ ersetzt.
8. In § 32 Absatz 1 wird das Wort „zehnte“ durch das Wort „siebte“ ersetzt.
9. § 33 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Der Fischereischein ist Personen zu versagen, die das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder geschäftsunfähig sind. Der Jugendfischereischein ist Personen zu versagen, die das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder geschäftsunfähig sind.“
10. § 36 Absatz 4 wird aufgehoben.
11. In § 50 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „eines Fischereischeins“ durch die Wörter „eines gültigen Fischereischeins“ ersetzt.
12. § 51 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 14 eingefügt:
„14. entgegen § 4 a die Durchführung von Maßnahmen zur Erfüllung von Monitoring-, Untersuchungs- und Berichtspflichten des Landes nicht duldet oder nicht Fische, die für Untersuchungszwecke benötigt werden, den mit den Untersuchungen beauftragten Personen oder Einrichtungen überlässt,“
 - b) In Nummer 15 wird die Angabe „§ 31 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 31 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
13. Die §§ 52 und 53 werden aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Inhalt

Der vorliegende Gesetzentwurf dient vorrangig der Umsetzung von Regelungen der Europäischen Union. Darüber hinaus enthält er neben der Änderung beim Jugendfischereischein im Wesentlichen redaktionelle Anpassungen, unter anderem an zwischenzeitlich erfolgte Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und der Grundbuchordnung.

2. Stellungnahmen der betroffenen Verbände und Organisationen

Die folgenden Verbände wurden angehört:

- Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V.,
- Landesverband der Berufsfischer und Teichwirte Baden-Württemberg e. V.,
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V.,
- Naturschutzbund Deutschland – Landesverband Baden-Württemberg e. V.,
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland – Landesverband Baden-Württemberg e. V.,
- Landkreistag Baden-Württemberg,
- Städtetag Baden-Württemberg,
- Gemeindetag Baden-Württemberg.

Bis auf den Landkreistag haben die Verbände eine Stellungnahme abgegeben oder sich der Stellungnahme eines anderen Verbandes angeschlossen.

Seitens des Landesfischereiverbandes Baden-Württemberg e. V. (LFV) bestehen gegen die Änderungen keine Einwendungen. Der LFV bittet um Prüfung, ob die Zuständigkeit zur Erklärung eines Fischereibezirkes auf die Regierungspräsidien als Fischereibehörden übertragen werden kann (§ 21 a Abs. 1 des Landesfischereigesetzes regelt derzeit, dass die Erklärung eines Fischereibezirkes durch Rechtsverordnung des Ministeriums erfolgen kann).

Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) begrüßt die Einführung eines Anordnungsrechts für Fischereibehörden in dem neuen § 4a. Er schlägt vor, bei dem neu eingefügten § 4a anstelle der Überschrift „Verpflichtungen der Fischereiberechtigten“ die Überschrift „Duldungspflichten der Fischereiberechtigten“ zu verwenden.

Da es sich bei den Landespflichten zum Monitoring, zu Untersuchungen und zu Berichtspflichten um naturschutzrechtliche und wasserrechtliche Vorschriften handelt (vor allem Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie FFH, Vogelschutzrichtlinie und Wasserrahmenrichtlinie WRRL der EU), sollte dieses Recht nach Auffassung des LNV allerdings nicht allein für die Fischereibehörde eingeführt werden. Der LNV gibt zu bedenken, dass auch höhere Krebse und Muscheln sowie alle „Fischnährtiere“, also Makrozoobenthos unter das Fischereigesetz, aber eben auch unter das Monitoring nach FFH oder WRRL oder landeseigene Pflichten fallen.

Weiter bittet der LNV um Prüfung, ob eine generelle Entschädigungspflicht für das Überlassen von Fischen nicht unverhältnismäßig bzw. bereits von den Gemeinwohlpflichten abgedeckt ist. Die Entnahmen dürften sich im Bereich bis wenige Kilogramm Fisch bewegen. Der Verwaltungsaufwand einer Entschädigungspflicht dürfte größer als der Verkaufswert der Fische sein.

Der LNV bittet außerdem um Klarstellung, dass das Vorkaufsrecht für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach § 8 Absatz 3 des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg (FischG) dem Vorkaufsrecht des Pächters benachbarter Abschnitte gemäß § 8 Absatz 2 des zur Anhörung freigegebenen Gesetzentwurfes vorgeht.

Der Städtetag vertritt die Auffassung, dass die in dem Anhörungsentwurf vorgesehene Neufassung von § 8 Absatz 2 Satz 1 FischG (dadurch sollten die bisherigen Bestimmungen, die eine weitere Zersplitterung von Fischereirechten unterbinden sollten, gelockert werden) zur Anwendung in der Praxis noch Fragen offen lässt.

Der Gemeindetag sieht die Absenkung der Altersgrenze für den Jugendfischereischein von zehn auf sieben Jahre skeptisch, da es sich bei Siebenjährigen überwiegend um Kinder handele, die frisch eingeschult worden sind. Sie seien des Lesens und Schreibens kaum kundig und müssten sich noch an den Schulbetrieb gewöhnen. Das Angeln mit einem eigenen Jugendfischereischein sei dabei sicherlich nachrangig. Auch erforderten Siebenjährige eine erhöhte Aufmerksamkeit des aufsichtsverpflichteten volljährigen Fischereischeininhabers, was die Gewässergefahren anbetrifft.

3. Berücksichtigung der Stellungnahmen im Gesetzentwurf

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) geht ebenso wie ein Teil der angehörten Verbände davon aus, dass aufgrund der Inhalte des Koalitionsvertrags eine weitere Änderung des Fischereigesetzes erfolgen wird. Daher wird sich das MLR mit einigen der im Rahmen der Anhörung gemachten Vorschlägen bei der bevorstehenden erneuten Änderung des Fischereigesetzes auseinandersetzen. Dies betrifft zum Beispiel die vom LFV erbetene Prüfung, ob die Zuständigkeit zur Erklärung eines Fischereibezirkes auf die Regierungspräsidien als Fischereibehörden übertragen werden kann. Die ursprünglich beabsichtigte Neufassung des § 8 Absatz 2 Satz 1 FischG wird bis dahin ebenfalls zurückgestellt.

Die vom LNV vorgeschlagene Überschrift für § 4 a erfasst nicht beide in § 4 a geregelten Sachverhalte. Daher wurde als neue Überschrift die Formulierung „Pflichten der Fischereiberechtigten“ gewählt.

Die Anregung des LNV, das Anordnungsrecht in § 4 a nicht allein für die Fischereibehörden einzuführen, wurde nicht aufgegriffen. Das MLR erachtet es als notwendig, dass die Befugnisse, welche Eingriffe in die Fischbestände betreffen, bei einer Behörde (der fachlich zuständigen Fischereibehörde) gebündelt werden, damit nicht über das notwendige Maß hinaus in die Fischbestände eingegriffen wird. Die Anregung des LNV zur Entschädigungspflicht wurde dahingehend berücksichtigt, dass nunmehr keine generelle Entschädigungspflicht geregelt wird, sondern eine Entschädigungspflicht auf Antrag. Bei der Pflicht, Fische, die zu Untersuchungszwecken benötigt werden, zu überlassen, wird das Eigentumsrecht aus Artikel 14 des Grundgesetzes (GG) tangiert. Es erscheint aber sachgerecht, eine Entschädigungspflicht auf Antrag vorzusehen, damit nicht bei einem sehr geringen Verkaufswert der entnommenen Fische automatisch ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand entsteht.

An der Absenkung des Alters für den Jugendfischereischein wurde festgehalten. Die Herabsetzung der Altersgrenze für den Jugendfischereischein auf sieben Jahre soll die Jugendarbeit der Fischereiverbände verbessern und das Interesse der Kinder an Naturvorgängen wecken. In Bundesländern, in welchen eine entsprechende Regelung schon vor mehreren Jahren eingeführt wurde, wurden keine negativen Erfahrungen gemacht.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1 (§ 3 Absatz 4)

Durch die Änderung wird klargestellt, dass die Abwehrrechte gegen verbotene Eigenmacht (insbesondere Fischen und Fischbesatz ohne Erlaubnis des Fischereiberechtigten oder des zur Hege verpflichteten Pächters) anwendbar sind. Bisher folgte dies für die grundstücksgleichen Fischereirechte aus § 6 Absatz 3, für die nicht grundstücksgleichen Fischereirechte aus der durch das Strafrecht geschützten Ausschließlichkeit des Fischereirechts (Karremann/Laiblin, Das Fischereirecht in Baden-Württemberg; 3. Auflage Randnr. 12 zu § 3).

Zu Nummer 2 (§ 4 a)

Diese Vorschrift ist erforderlich, um im Fischereirecht Verpflichtungen des Landes, die sich aus Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union ergeben, erfüllen zu können.

Dies sind in erster Linie Monitoring-, Untersuchungs- und Berichtspflichten nach

- der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestandes des europäischen Aals (ABl. L 248 vom 22. September 2007, S. 17),
- der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 (ABl. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1) zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRRL) und
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7).

Zur Durchführung von entsprechenden Fischbestandserhebungen ist die Mitwirkung der Fischereiberechtigten bzw. der Fischereipächter insofern unerlässlich, als die genannten Personen die notwendigen, mit Fangtätigkeiten verbundenen Untersuchungen in ihren Fischgewässern dulden und Fische überlassen müssen, gegebenenfalls gegen Entschädigung. Die Praxis hat inzwischen gezeigt, dass nicht alle Fischereiberechtigten kooperationsbereit sind, sodass ohne die vorgesehene Einführung einer Duldungspflicht das Land seiner Verpflichtung gegenüber der Europäischen Union nicht im geforderten Umfang nachkommen könnte. Die vorgesehene Verpflichtung zur Duldung bestimmter Untersuchungen stellt keine wesentliche Belastung für die Betroffenen dar.

Zu Nummer 3 (§ 7 Absatz 3)

Die Änderung ist erforderlich, weil nach der Änderung von § 72 der Grundbuchordnung durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) das Oberlandesgericht zuständiges Beschwerdegericht geworden ist und weil weitere Paragraphen der Grundbuchordnung durch das genannte Gesetz geändert worden sind.

Zu Nummer 4 (§ 8 Absatz 3)

Die Änderung in § 8 Absatz 3 Satz 3 ist eine Anpassung an inzwischen geänderte Paragraphenbezeichnungen des BGB.

Zu Nummer 5 (§ 18 Absatz 4)

Die Änderung ist eine Anpassung an inzwischen geänderte Paragrafenbezeichnungen des BGB.

Zu Nummer 6 (§ 20 Absatz 1) und zu Nummer 7 (§ 31 Absatz 4)

Die Änderungen in § 20 Absatz 1 Satz 2 und § 31 Absatz 4 berücksichtigen, dass der Fischereischein regelmäßig auf Lebenszeit ausgestellt wird (§ 31 Absatz 6 in der Fassung des Gesetzes vom 18. November 2008, GBl. S. 388).

Zu Nummer 8 (§ 32 Absatz 1)

Das Alter für den Jugendfischereischein wird auf sieben Jahre herabgesetzt, weil auch Siebenjährige unter Aufsicht und Anleitung schon gut angeln können.

Zu Nummer 9 (§ 33 Absatz 1)

Folgeänderung zu Nummer 8. Das Mindestalter für die Erteilung des Fischereischeins soll bei zehn Jahren bleiben.

Zu Nummer 10 (§ 36 Absatz 4)

Absatz 4 ist durch den Abzug der französischen Streitkräfte gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 11 (§ 50 Absatz 2)

Siehe Begründung zu Nummer 6 und 7.

Zu Nummer 12 (§ 51 Absatz 1)

In Nummer 14 wird ein neuer Ordnungswidrigkeitstatbestand eingeführt (Folgeänderung zur Einführung des § 4 a); die Änderung in Nummer 15 ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 13 (§§ 52 und 53)

Die beiden Übergangsvorschriften sind durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.